

Faxmitteilung



Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Fax: +49 (0)228/14-6463

Per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de und ulrich.geers@bnetza.de

antenne 1
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart
www.antenne1.de

Hans-Jürgen Neumann
Prokurist
Kaufmännischer Leiter
Telefon 0711 72727-120
Telefax 0711 72727-125
hj.neumann@antenne1.de

Stuttgart, 06.05.2015

Seiten: 12, geschwärzte Version = ohne Anlagen

Im Rahmen des Entgeltregulierungsverfahrens betreffend die Media Broadcast GmbH (Antragstellerin, MB) nehmen wir, die Beigeladene ANTENNE RADIO GMBH & Co. KG, zum Konsultationsentwurf der BNetzA BK3b-15/002 vom 15.04.2015 wie folgt Stellung

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,

Sehr geehrter Herr Scharnagl,

Sehr geehrter Herr Dr. Geers,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme!

Vielen Dank auch für die umfassende und intensive Auseinandersetzung mit den durch uns bisher eingebrachten Argumenten.

Bedingt durch die Aufnahme neuer Aspekte in den o.g. Entwurf, die auch in den Anhörungen bis dato nicht diskutiert wurden und welche aus unserer Warte, in den Auswirkungen auf den nun hoffentlich bald entstehenden Markt, zu einer erheblichen Schiefelage führen würde, führen wir wie folgt aus:

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.02.2015, um Wiederholungen zu vermeiden.

Bevor wir auf die einzelnen Punkte des Entwurfs eingehen, möchten wir unsere **Prüfungsergebnisse wie folgt zusammenfassen:**

Im Ganzen betrachtet weisen die verschiedenen Preislisten erhebliche **Inkonsistenzen** auf, die sich in großen Streuungen beim Betriebsaufwand für vergleichbare Senderklassen zeigen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens MB weiterhin **eine virtuelle, historisch überholte Kalkulation fortgeschrieben** wird und die preisliche Bewertung von Einzelstandorten



Seite 2 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

keinesfalls den Anforderungen nach KeL bei Betrachtung des jeweiligen Standorts entspricht. Stattdessen findet weiterhin eine im Einzelfall **nicht nachvollziehbare Querverrechnung** statt. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die **Verrechnung von Gemeinkosten**, z.B. Vertriebskosten **in erheblicher Höhe sicherlich ebenso wenig den KeL-Kriterien genügt**.

Wir folgen der Begründung der Bundesnetzagentur umfassend, dass **Neuinvestitionen in Türme und Antennenanlagen aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll** wären. Dieser Aspekt verbietet eigentlich die Verwendung einer Kalkulation auf Wiederbeschaffungswerten, wie wir sie in **Anlage 1** für exponierte Türme und Antennenanlagen durchgeführt haben. Die Zahlenwerte ergeben eindeutig, dass zum einen von MB **dauerhaft mit einem überhöhten Greenfield-Ansatz gerechnet wurde und zudem die Anzahl der Nutzer weder bei Betrachtung der Turmnutzung noch bei der Antennennutzung berücksichtigt wurde**. Das Preismodell der DFMG hingegen sieht auf Antennenseite eine **nutzerbezogene Verrechnung** vor. Dieser Preisvorteil wurde in der Vergangenheit nicht von der MB weitergegeben, was aus den vorliegenden Zahlen wiederum zu schließen ist.

Bei einer detaillierten Betrachtung der **Betriebskosten** für die großen Senderleistungsklassen 5 und 10 kW zeigt sich, dass die Ansätze der MB um **ca. 100 % überhöht** sind.

Zu den einzelnen Ausführungen im Konsultationsentwurf:

Zu den vorgelegten Beschlussmöglichkeiten

Zu 1.

Die beigelegten genehmigungspflichtigen Entgelte (Endkundenmarkt, Anlage 1 der MB) sind nicht akzeptabel, da **überhöht**, siehe unsere Stellungnahme vom 11.02.2015, die hierzu unten im Detail aufgeführten Argumente, unsere **Anlage 1** (Darstellung Kalkulation auf Wiederbeschaffungsbasis diverser Standorte und Kalkulation der Betriebskosten, Vergleich möglicher Vorleistungspreise und Endkundenpreise). sowie unsere **Anlage 2** (Delta Vorleistungsmarkt zu Endkundenmarkt = Wettbewerbsspielraum).

Die Hinzunahme von Anlage 2 der MB zur Preisfindung ist **nicht akzeptabel**, da nicht nachvollziehbar, siehe unsere Stellungnahme vom 11.02.2015, dort finden **nicht mehr zeitgemäße Verfügbarkeiten** Anwendung, welche



Seite 3 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

in etablierten Märkten schon längst durch Service Level Agreements als Erfordernis ersetzt wurden.

Die **Preisansätze** in der Anlage 2 der MB **entbehren einer nachvollziehbaren KeL-Kalkulation**. Als Beispiel seien die aufgeführten RDS-Monatsleistungen über 230,08€ angeführt. Der Anschaffungspreis eines **RDS-Encoders** liegt bei rund 2.500,-€, genutzt wird dieses Gerät über 10 Jahre.

Zu 2.

Die nicht genehmigungspflichtigen Entgelte („Korridor“, vermeintlich Anlage 3 der MB, im Entwurf aber ohne Anlage) sind **nicht akzeptabel**, da **überhöht**, siehe unsere o.g. Stellungnahme. Aus unserer Sicht hat MB den Ausnahmefall (Anlage 1 der MB zum vorliegenden Konsultationsentwurf) zum Regelfall gemacht und unterläuft damit die Ziele der Regulierungsverordnung vom Dezember 2014.

Die Hinzunahme von Anlage 2 der MB ist dementsprechend nicht akzeptabel, da nicht nachvollziehbar. Siehe auch unter Punkt 1.

Zu 3.

Die beigefügten genehmigungspflichtigen Entgelte (Vorleistungsmarkt, Anlage 5 der MB) sind nicht akzeptabel, da **überhöht**, siehe unsere o.g. Stellungnahme hierzu.

So werden auch nur Standorte aufgeführt, die MB ausschließlich bei DFMG angemietet hat. Die Frage der **Kartellbildung** ist hierbei zu klären.

MB hat jedoch auch **Standorte mit eigenen Antennen** im Portfolio, die nicht in Anlage 5 aufgeführt sind (Beispiel: Titisee-Neustadt). Diese sind **zu ergänzen**.

Zu 4.

Die beigefügten einmaligen Entgelte für die Gewährung der analogen UKW-Antennen(mit)benutzung gemäß Anlage 6 der MB sind nicht akzeptabel, da die Basis für eine Erhebung fehlt. So ist es **unüblich für Tätigkeiten einen Aufwand in Rechnung zu stellen, die der Geschäftsanbahnung dienen**. Eine „marktübliche“ Verhaltensweise ist bei dieser Anlage nicht festzustellen.

Zu 5.

Die Befristung der Entgelte (Vorleistungsmarkt und Endkundenmarkt) auf 31.03.2017 und in Folge dessen die Freigabe der Preisgestaltung teils schon in 2017, insgesamt aber ab 2018 ist inakzeptabel, da wirtschaftlich für die betroffenen Rundfunker „tödlich“, im Sinne von **geschäftsbetriebschädigend**.



Seite 4 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

So ist MB bis dato der größte Lieferant, welcher Rechnungen stellt. MB würde dies, betrachtet man den Endkundenmarkt jetzt/nachher auch bleiben. Nach Wegfall der Deckelung stiegen die Kosten in unserem Fall jedoch um mindestens 27%, 2018 vermutlich noch mehr.

Diese **Befristung wäre auch wettbewerbsverhindernd**, denn falls keine Bewegung in die Preise (nach unten) kommt, ist die Bereitschaft für Rundfunker in neue Lösungen mit potentiellen Wettbewerbern zu investieren dramatisch reduziert (Stichwort „Spielgeld“).

Die Preissprünge 2016/2017 sind nicht nachvollziehbar. Eine durchschnittliche Preissteigerung p.a. um 3% wird hierbei **um das 10fache** überschritten.

Ansonsten verweisen wir auf unsere o.g. Stellungnahme.

Zu 6.

Das Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Funkturm GmbH durch das Bundeskartellamt begrüßen wir, da auch hier mit nicht darstellbaren Preisen agiert wird (**siehe auch unsere Anlage 1**), welche die Geschäftsgrundlage sowie teilweise die Existenzgrundlage der Rundfunker bedroht.

Zu 7.

Das Wort „sollten“ ist durch das Wort „müssen“ zu ersetzen, um die Relation kalkulatorisch nachvollziehbar halten zu können.

Zum Sachverhalt

Die Preisvorstellungen widersprechen dem Ansinnen der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010, wonach „**Wettbewerb überhaupt erst einmal zu schaffen und dann zu fördern**“ ist. Dies ist nicht durch die Erhöhung von Preisen möglich.

Nach der Deckelung der Preise für 2016, was keinen realistischen Preisen entspricht, und der teilweisen Aufhebung der Deckelung 2017 sowie gänzliche Aufhebung der Preisbindung 2018 öffnet dem Monopolisten MB Tür und Tor in der Preisgestaltung ab 2017.

Dies greift die **Substanz des Wirtschaftens der Rundfunker** an.



Seite 5 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Auch ist eine Vermengung von verschiedenen Märkten unzulässig, DAB+ und UKW sind gemäß Marktanalyse der BNetzA getrennt zu halten und zu betrachten.

Im Übrigen herrscht bei **DAB+ auch noch kein Wettbewerb**. Hier gelten dieselben Prämissen wie bei UKW (siehe unsere bisherigen Stellungnahmen). Es besteht auch hier noch erheblicher Regulierungsbedarf.

Derzeit wird DAB+ aus dem UKW-Betrieb finanziert.

Eine Erhöhung der UKW-Aufwendungen führt dazu, dass DAB+ somit nicht finanziert mehr werden kann.

Es herrscht hier auch ein **Ungleichgewicht bei der Finanzierung der Rundfunk-Märkte** zw. öffentlich-rechtlichem (KEF) und privat-rechtlichem Rundfunk.

Des weiteren setzt KeL voraus, dass investiert wird, MB investiert nicht oder nur tröpfchenweise, schöpft aber mit abgeschriebener Technik und überhöhten Preisen dramatisch mehr Budgets im Rundfunk ab, als für die Leistungserbringung nötig. Dieser „**Mehrwert**“ fließt aber auch nicht den „**Marktteilnehmern**“ zu, da diese auch überhöhte Preise zahlen sollen, was wiederum deren Investitionsbudgets schmälert.

Die KeL-Analyse der BNetzA setzt überwiegend oder gar vollständig auf die Zahlen der MB auf. Wir bringen hiermit eigene Erfahrungswerte zur Prüfung der MB-Daten in's Spiel. Basis ist der KeL-Ansatz. Wir legen dabei dar, dass selbst bei Berücksichtigung eines Investitionsansatzes (Greenfield) deutlich geringere Aufwendungen zu Buche schlagen. **Siehe dazu unsere Anlage 1.**

Drohungen der MB, **unrentable Standorte zu schließen, sofern deren Preise nicht akzeptiert werden**, entstehen nur aus der übermächtigen Position des Monopolisten heraus, tatsächlich wird dies wohl kaum der Fall sein. Abgesehen davon besteht eine staatliche „**must-carry-Regelung**“ durch die medienrechtlichen Lizenzen, die diese Schließung erst gar nicht zulässt.



Seite 6 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Zu den Gründen

Zu 3. Genehmigungspflicht

Einmalleistungen nach Preisliste 2013 sind nicht genehmigungspflichtig, Seite 25, aber definitiv zu hoch, siehe unsere Ausführungen oben zu 1.

Wir bitten dringend, das Thema Kolokationsleistungen in die Regulierung einzubinden, da in solchen Fällen mit Ablehnung durch MB zu rechnen ist (siehe deren bisherige Verfahrensverzögerung, auch Seite 12/Seite 26ff).

Zu 4.2.3.3.1.4

Seite 40 Mitte, zum Verweis auf ein „sinkendes Gesamtentgeltvolumen“ für MB, bitten wir um Beachtung, dass die Vergangenheit, wo **MB immense Gewinnspannen** hatte, bei der Betrachtung der zukünftigen Entwicklung entsprechend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus hätte MB auch zukünftig eine **Chance am „Markt“**, wenn sie einen guten bis sehr guten Service bieten würde, was aber leider nicht absehbar ist, da dauerhaft an Serviceleistungen gespart wird (Personalabbau, veraltete Überwachungseinrichtungen, ...).

Seite 41, wir begrüßen den **Ansatz der Sender zu Tagesneupreisen** als einzig sinnvollen und gangbaren Weg.

Seite 41, **Antennen jedoch zu Neupreisen zu berechnen ist nicht akzeptabel** siehe unsere letzte diesbezügliche Stellungnahme, siehe aber auch unsere **Anlage 1**.

Seite 41, die **Vermischung der beiden Systeme und Märkte DAB+ sowie UKW, ist nicht akzeptabel**, siehe oben, siehe unten.

Zu 4.2.3.3.1.6 und .7

Seite 46/47, hier verweisen wir auf die Stellungnahme der APR. Die Vermengung zweier Technologien ist von Seiten der BNetzA nicht vorgesehen (siehe diesbezügliche Marktanalyse der BNetzA).



Seite 7 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Zu 4.2.3.3.2.2 und 3.

Seite 48, zum Ansatz der AEL bei einer fiktiven **Neuerstellung der Sender- und Antennenanlage**,

- Zunächst lässt MB dieses Geschäft mittlerweile im Allgemeinen von extern Firmen machen,
- MB arbeitet auch hier mit Leistungsklassen, die nicht mit der Einzelpreiskalkulation korrespondieren,
- MB hat keine Nachweise beigebracht, welche belegen, dass es in der Regel intern keine entsprechenden Leistungserbringungen (mehr) gibt,
- Es ist zweifelhaft, ob die AEL einer REFA-Prüfung standhalten würden,
- Es ist zu vermuten, dass erhebliche Gemeinkostenbeträge im Rahmen der AEL verrechnet sind (wohin sie nicht gehören).

Somit ist die **komplette Streichung der AEL** in den MB-Kalkulationen angebracht.

Seite 49, zum generellen Ansatz der Kalkulationen stellen wir die Frage, ob je kalkuliertem Standort auch **alle UKW-Mitnutzer als Kostenträger** berücksichtigt sind und ob die Kosten dabei korrekt verteilt wurden.

Wurden auch die **Gemeinkosten entsprechend berücksichtigt**?

Sowie auch die Verteilung deren auf **sämtliche anderen Nutzer** am Standort (z.B. DAB+, DVB-T, Mobilfunk, BOS, ...)?

Zu 4.2.3.3.2.6

Seite 64, siehe auch die Fragen der Verteilung auf Seite 49.

Seite 64ff, sind die aufgeführten **Stromkosten** der Höhe nach korrekt? Sie dürfen ja nur beim Endnutzerpreis berücksichtigt sein, nicht beim Vorleistungsmarkt.

Lizenz- und Hoheitskosten dürfen für den Fall, dass MB nicht (nicht mehr) Lizenzinhaberin ist, weder bei den Vorleistungs- noch bei den Endkundenpreisen Berücksichtigung finden.



Seite 8 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Zu 4.2.3.3.1

Unverständlich ist, dass zu **diversen Antennen keine Mietkosten** zugeordnet wurden (Seite 64). Dies **wirft Fragen zur Verhältnismäßigkeit** des nun gewählten Einzelkalkulationsansatzes der MB auf.

Zu 4.2.3.3.4

Seite 66, die Verrechnung der **PAK ist, wie AEL, aus der Kalkulation herauszunehmen**, da im Falle der Beibehaltung eine Mehrfachverrechnung stattfinden würde. Siehe dazu Anlage 6 der MB, hier werden diese Aufwände ja schon fallbezogen in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage inwieweit in einem Monopolmarkt erhebliche **vertriebliche Leistungen** zu erbringen und kostentechnisch in Ansatz zu bringen sind.

Seite 67, Verrechnung der Gemeinkosten, gleiche Frage wie oben Seite 49.

Zu 4.3

Seite 69, Härtefälle, nach allgemein üblichem Verständnis können **Deckelungen nur in Ausnahmen** (Härtefälle) zum Einsatz kommen. Sie dürfen nicht zum Regelfall werden.

Entstehende Härtefälle wurden bis dato nicht nachvollziehbar dargelegt und sind selbst auf der Basis unserer Kalkulationen auf **Wiederbeschaffungswerten ad absurdum** geführt (**Anlage 1**).

Wie verhält sich im Übrigen die Preisstruktur für den Nachfrager im Falle, dass der Nachfrager nicht alle Standorte bei MB nachfragt wie bisher, sondern **nur Teile davon** (Drittstandorte der öffentlich-rechtlichen Anstalten, bei denen MB bisher Mieter war)?

Wie verhält sich die Preisstruktur für den Nachfrager im Falle, dass der Nachfrager **teils Vorleistungs-Standorte und Endkunden-Standorte** nachfragt?

„Kostenunterdeckungen“ würde es keine geben bei MB, da MB, aus unserer Warte, nicht korrekt kalkuliert hat, siehe auch unsere bisherigen Stellungnahmen und Anlagen hierzu.



Seite 9 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Für einzelne Unternehmen steigen die Kosten dramatisch (s.o.)

Durch die Aussage Seite 71 „...Radioveranstalter und Zugangsfrager dürfen nicht darauf vertrauen, dass es nach dem 31.03.2017 überhaupt noch zu weiteren – regulatorisch bedingten – Ausgleichszahlungen kommen wird...“ wird im Übrigen MB Tür und Tor für exorbitante Preissteigerungen geöffnet, welche jetzt schon nicht nachvollziehbar sind. **Dies ist zu verhindern.**

Zu 4.4

Seite 73, **normierte Service Levels** könnten ohne Probleme den überholten Verfügbarkeitsansatz ersetzen, siehe unsere o.g. Stellungnahme. Die gesamte Struktur des MB-Angebots wäre mit einfachen Mitteln zu überarbeiten und ohne Probleme regulierbar. Wir sehen also keinen Grund an überholten Strukturen der MB fest zu halten.

Bezüglich der Aussage, die **beantragten Entgelte** seien „nicht missbräuchlich“ sei auf unsere o.g. Stellungnahme verwiesen.

Zu 4.5

Seite 74, zum Missbrauch, siehe unsere o.g. Stellungnahme.
Dazu siehe auch Seite 7 oben („**MB ... hat der BNetzA durchaus beachtliche Erlöse aus dem UKW-Endnutzergeschäft nicht mitgeteilt**“).
Welche Konsequenzen für die Neukalkulation ergeben sich daraus?

Seite 77/78, durch Verwendung des Retail-Minus-Verfahrens wird eine **weitere künstliche Rechenebene in das Kalkulationsmodell** eingeführt. Auf der anderen Seite werden standortbezogene Einzelfallkalkulationen angewendet, die insbesondere durch die überhöhten Vorleistungskosten der DFMG dominiert werden.

Zu 6.

Seite 80ff, zu den **Einmalentgelten** siehe unseren Kommentar oben.

Zu 7.

Seite 91 Nebenbestimmungen, Fristen, innerhalb dieser kurzen Zeit (15 Monate) sind **keinerlei Aussagen zu Marktentwicklungen** möglich. So fehlt definitiv auch die Planungssicherheit für potentielle Markteinsteiger, egal auf welcher Ebene (Radioveranstalter oder Nachfrager). Noch dazu, wenn die Preise ab 2017/2018 nicht mehr reguliert sind.



Seite 10 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Generell geben wir zu bedenken, dass der **UKW-Markt kein schnelllebiger Markt** weder war, noch ist oder wird.

Zusammenfassung

Wir legen anhand von **Beispielen dar**, die den Markt jedoch eindeutig widerspiegeln, dass selbst bei einem **Greenfieldansatz** die Preisvorstellungen der MB für alle Angebote **zu hoch sind (Anlage 1)**.

Wir haben **Angebote des regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters**, die deutlich von denen der MB für dieselbe Leistung abweichen **(Anlage 1)**. Sie belegen, auf Basis fundierter Einzelstandort-Kalkulation, dass die **Preisvorstellungen der MB überhöht** sind.

Wir fragen, wie es sein kann, dass MB in ihren Kalkulationen jährlich den Greenfieldansatz wählt und **ZUSÄTZLICH Instand-/Unterhaltungskosten** ansetzt. So können tatsächlich bei jährlichen Neubauten gar keine Instandhaltungsmaßnahmen anfallen.

Unabhängig davon würden solche Fälle durch die **Gewährleistungsverpflichtung** der Lieferanten aufgefangen werden.

Die „**laufenden Kosten**“ im **MB-Ansatz** sind also **deutlich zu reduzieren**, sollte der nicht akzeptable Ansatz (Greenfield) beibehalten werden.

Aus dem Konsultationsentwurf ist nicht ersichtlich, wo die, durch die BNetzA vorgenommenen Reduzierungen ihren Niederschlag in den entsprechenden Kalkulationen der MB haben (z.B. **Korrekturen in der Gemeinkostenverrechnung**). Dies müsste noch dargelegt werden.

AEL und PAK sind so nicht zulässig und heraus zu rechnen, siehe oben.

Wir können nicht erkennen, dass die **Mitnutzer** an den einzelnen Standorten, ob UKW oder andere Dienste, in den Kalkulationen der MB ihren Niederschlag finden.



Seite 11 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Die Leistungsdifferenz zwischen Vorleistungsmarkt und Endkundenmarkt entspricht nicht dem **tatsächlichen Aufwand der MB**. Dieses Delta, der sogenannte **Wettbewerbsspielraum ist ungleich** aufgrund **des falsch gewählten Ansatzes** von vermeintlich linearer Verteilung und Preis-Deckelung (**Anlage 2**).

So ist auch ersichtlich, dass teilweise willkürliche Berechnungen vorliegen, sie sind trotz, im Übrigen unpassender Deckelung, siehe oben, nicht hinnehmbar (**siehe Anlage 2**).

Das Vergleichsmarktprinzip Seite 30/31 (EU-Märkte) untermauert den **historischen Ansatz**. Die Vergleichsländer nutzen nachweislich überwiegend den Ansatz der historischen Kosten (Seite 31), also sollte dies auch für Deutschland zutreffend sein.

Noch dazu, da die **Verquickung der zwei Märkte (DAB+ und UKW) unzulässig ist** und das einzige Argument, welches gegen die historischen Kosten sprach, damit hinfällig ist.

Der **Zeitraum 2016/2017** ist für die Etablierung eines Wettbewerbes **zu kurz** gefasst.

Abschließend möchten wir auf **Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG** hinweisen (Seite 39), demnach sind **wettbewerbskonforme Entgelte** eine umzusetzende Vorgabe, die mit den bisher vorgelegten Preisvorstellungen der MB nicht einher geht.

Leider müssen wir darüber hinaus anprangern, dass MB, in Bezug auf die Möglichkeiten der TKG-Novelle, **mit Kunden nicht korrekt umgeht** (unvollständige Information der Kunden über Kündigungsmöglichkeiten zum 30.06.2015/31.12.2015).



Seite 12 der Faxmitteilung vom 06.05.2015

Zu guter Letzt bitten wir die BNetzA um Berücksichtigung der schon vorgezeichneten schwierigen **Zeitschiene**. Aufgrund dessen ist ein **Übergangsszenario für das erste Halbjahr 2016** zu finden.

Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung und bieten zudem an, bei Bedarf zu einem persönlichen Gespräch nach Bonn zu kommen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG

Organisation

ppa. Hans-Jürgen Neumann
Kaufmännischer Leiter

Anlagen: (geschwärzte Version ist ohne Anlagen)

Anlage 1 Darstellung Komplettneukalkulation diverse Standorte

Anlage 2 Delta Vorleistungsmarkt zu Endkundenmarkt =
Wettbewerbsspielraum